

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2022)

zum Thema:

Schutz der Privat- und Intimsphäre in Unterkünften für Schutzbedürftige

und **Antwort** vom 13. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11410

vom 28. März 2022

über **Schutz der Privat- und Intimsphäre in Unterkünften für Schutzbedürftige**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf die Unterkünfte bezieht, welche die Bezirke im Rahmen ihrer originären Aufgabe zur Unterbringung von obdachlosen Menschen belegen sowie die Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

1. Sind in allen Berliner Obdach-/Wohnungslosen- sowie Geflüchtetenunterkünften abschließbare WC- und Duschkabinen sowie Schutzräume für Frauen, weiblich gelesene und menstruierende Personen vorhanden?

2. Wenn nein, wo nicht und was wird unternommen, um diesen Missständen entgegenzuwirken? Bis wann?

Zu 1. und 2.: Die Bezirksämter sind gemäß § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbegehrende sowie Ausländer:innen beim LAF besteht.

Die Bezirke haben für ihre originäre Aufgabe der Unterbringung von obdachlosen Menschen vor Jahren mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) eine Rahmenvereinbarung geschlossen und das LAGeSo mit der Belegungscoordination beauftragt. Diese Aufgabe wurde durch die zentrale Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahrgenommen. Im Zuge der mit der Errichtung des

LAF einhergehenden Reorganisationsmaßnahme wurden die Aufgaben der BUL ohne gesonderte Organisationseinheit an das LAF übertragen. Im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung zwischen dem LAGeSo und den Bezirksämtern von Berlin wurden Berlin-einheitliche Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte festgeschrieben, die weiterhin von den Bezirksämtern angewendet werden. In den Mindestanforderungen ist u. a. definiert, dass jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume – getrennt für Männer und Frauen – zur Unterkunft gehören und alle Räume abschließbar sein müssen.

Alle in der BUL gelisteten Unterkünfte sind auf der Grundlage dieser Mindestanforderungen geprüft. In der Regel werden jährlich Begehungen durch den örtlich zuständigen Bezirk der jeweiligen Unterkunft durchgeführt, um die Einhaltung der Mindestanforderungen zu überwachen. Bei Hinweisen zu Nichteinhaltung der Mindestanforderungen erfolgen anlassbezogene Begehungen. Die Ergebnisse werden eigenverantwortlich durch den jeweiligen Bezirk dokumentiert und ggf. Auflagen zur Beseitigung der Mängel an den Betreibenden der Unterkunft erteilt sowie ggf. das Gesundheits- oder Bauamt des zuständigen Bezirks beteiligt. Grundsätzlich ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen, welches den Unterkuftsbetreibenden die Möglichkeit der Mängelbeseitigung gibt. Sollten die Mängel nicht in einer angemessenen (ggf. wiederholten) Frist abgestellt werden, kann dies zum Belegungsstopp oder zur Schließung der Unterkunft führen. Dies wird an alle Bezirke kommuniziert und der Freizug des Objektes vorgenommen.

Darüber hinaus verfügen einige Bezirke über bezirkseigene Unterkünfte, die sich an den Mindeststandards für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte orientieren.

Sind alle vorhandenen BUL-Unterkünfte belegt, nutzen die Bezirke auch Hostels, Pensionen o. Ä. zur Unterbringung. Hier bestehen i. d. R. Zimmer/Appartements mit eigenem Bad pro Familie/Wohngemeinschaft oder vorhandene Gemeinschaftsbäder werden nach Geschlechtern getrennt.

Seitens des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) werden neben den Asylbegehrenden in Amtshilfe sogenannte statusgewandelte Geflüchtete, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, in LAF Unterkünften untergebracht. Für den Betrieb der LAF-Unterkünfte werden vertragliche Bindungen mit Betreibenden und Sicherheitsdienstleistungsunternehmen eingegangen, die fachliche Mindeststandards voraussetzen. So ist für jede Unterkunft vom Betreibenden ein Gesamtkonzept zum Betrieb zu erstellen, in dem die Schutzbedarfe von Kindern, Frauen und LSTBTI* in Gewaltschutzkonzepten dargelegt werden und beim Betrieb zu berücksichtigen sind.

In den Unterkünften des LAF sind entweder Apartment-Strukturen mit eigenem Bad pro Familie/Wohngemeinschaft vorhanden oder Gemeinschaftsbäder, die nach Geschlechtern getrennt sind. Alle Unterkünfte haben eine Frauen- und eine LSBTI-Ansprechperson, um Missverständnissen vorzubeugen. Für LSTBTI, insbesondere trans*-Personen besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einer LSBTI-Unterkunft, in der sowohl Betreibende als auch Sicherheitsdienstleistende sowie die Bewohner:innen auf diese Bedarfe besonders sensibilisiert sind. Für besonders vulnerable Frauen, alleinreisende Frauen oder alleinerziehende Frauen mit Kindern

stehen zwei spezielle Unterkünfte zur Verfügung, wobei eine Unterkunft nur für Frauen und Kinder zur Verfügung steht.

3. Auf welche Art und Weise wird auf verschiedene kulturelle Bedürfnisse in diesen Einrichtungen Rücksicht genommen?

Zu 3.: Die Betreiberinnen und Betreiber der Unterkünfte können an Netzwerkpartner:innen für Geflüchtete und Migrant:innen für die unterschiedlichen Kulturkreise, Nationalitäten, Ethnien verweisen. Zudem werden in den Unterkünften des LAF häufig Feste mit den Unterkunftsbewohner:innen aus verschiedenen Kulturen und der Nachbarschaft gemeinsam gefeiert und es besteht eine enge Verbindung zu Stadtteilzentren, BENN-Einrichtungen und den bezirklichen Integrationsbeauftragten sowie den Flüchtlingskoordinator:innen des Bezirks. In LAF Unterkünften wird darüber hinaus eine Ehrenamtskoordination vorgesehen, die ehrenamtliche Unterstützung der Geflüchteten durch Willkommensinitiativen oder Berlinerinnen und Berliner koordiniert. Die Beteiligung von Geflüchteten an bezirklichen kulturellen Veranstaltungen kann somit gefördert werden.

4. Ist sichergestellt, dass in den oben genannten Unterkünften jeweils auch nicht-männliche Ansprechpersonen zu Verfügung stehen?

Zu 4.: In den Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte ist mindestens eine Ansprechperson festgeschrieben. Eine geschlechtsspezifische Regelung gibt es dazu nicht.

In den Unterkünften des LAF ist sowohl durch die Betreiber als auch durch die Sicherheitsdienstleister zu jeder Zeit mindestens eine weibliche Person vorgesehen. Diese Vorgabe ist Vertragsbestandteil und wird regelmäßig, angekündigt und unangekündigt, überprüft. Alle Unterkünfte verfügen zudem über je eine Frauen-, Kindeswohl- und LSBTIQ*-beauftragte Person, die sowohl den Schutz als auch die Teilhabe der jeweiligen Personengruppe im Fokus hat.

5. Wie viele sexuelle und gewalttätige Übergriffe auf Bewohner*innen der Berliner Obdach-/Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterkünfte sowie Frauenhäuser wurden in den letzten 5 Jahren erfasst (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Einrichtung) und wie hoch ist die jeweilige Dunkelziffer (möglicherweise) zu schätzen?

Zu 5.: In den nicht vertragsgebundenen Obdachlosenunterkünften erfolgt keine systematische Erfassung zu sexuellen und gewalttätigen Übergriffen.

Mit einer systematischen und zur statistischen Auswertung grundsätzlich geeigneten Erfassung von Gewalttaten in den Unterkünften des LAF wurde 2021 begonnen, noch sind nicht alle Unterkünfte erfasst. Eine detaillierte Auswertung kann noch nicht erfolgen, eine Häufung von Gewalt gegen Frauen und LSBTI zeichnet sich zum heutigen Zeitpunkt nicht ab.

Frauenhäuser unterscheiden sich sowohl in Bezug auf die Zielgruppe der Bewohnerinnen als auch den Anlass und die Ausgestaltung des Aufenthalts von Obdach-/Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterkünften. Frauenhäuser bieten von akuter Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern hohe Sicherheits- und Schutzstandards. Sie sind weder gemischtgeschlechtlich angelegt noch sind sie für

außenstehende Personen frei zugänglich. In den Frauenhäusern herrschen hohe Anforderungen an eine gewaltfreie Kommunikation, die Mitarbeitenden sind hierfür besonders sensibilisiert. Es existiert eine engmaschige Anbindung der Bewohnerinnen an sozialarbeiterische oder psychologische Beratungsleistungen durch die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern. Sexualisierte Übergriffe auf Bewohnerinnen während ihres Aufenthalts in den Frauenhäusern sind nicht bekannt. In einem Frauenhaus wurde von sexualisierten Belästigungen gegenüber Kindern von Bewohnerinnen berichtet.

Da die Frauen in den Frauenhäusern jedoch psychisch häufig sehr belastet sind und selbst aus einer teilweise langjährigen gewalttätigen Situation fliehen, kommt es gelegentlich zu verbalen Streitigkeiten oder Beleidigungen zwischen den Bewohnerinnen. In wenigen Einzelfällen sind die Konflikte so eskaliert, dass diese in Bedrohungen oder gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnerinnen mündeten.

Eine standardisierte, nach Jahren aufgeschlüsselte Erfassung erfolgt nicht. Von einer nennenswerten Dunkelziffer geht der Senat jedoch nicht aus.

6. Ist es für Bewohner*innen o.g. Unterkünfte möglich, Übergriffe niedrigschwellig zu melden und ziehen solche Meldungen Konsequenzen nach sich – wenn ja, welche?

Zu 6.: Für die nicht vertragsgebundenen Unterkünfte sind die Fachstellen Soziale Wohnhilfen zuständig. Jede untergebrachte Person hat dort im Sozialdienst i. d. R. eine feste Ansprechperson (Sozialarbeiter:in), an die sie sich vertrauensvoll wenden kann. Durch den Sozialdienst erfolgt Beratung und ggf. eine Vermittlung in weiterführende Hilfen. Allen Meldungen zu Übergriffen wird entsprechend nachgegangen und über Konsequenzen je nach Sachlage entschieden.

In jeder Unterkunft des LAF stehen kompetente Ansprechpersonen, Sozialarbeitende oder die Einrichtungsleistung für die Entgegennahme von Beschwerden zur Verfügung, außerdem können die Bewohnenden sich direkt an das LAF oder an die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBS) wenden. Jeder Meldung wird nachgegangen. Die Konsequenzen richten sich nach den Ermittlungen.

Sollte es zu Übergriffen innerhalb der Frauenhäuser kommen, ist eine niedrigschwellige Meldung an die dort tätigen Sozialarbeiterinnen oder Psychologinnen möglich.

Den betroffenen Frauen werden Beratungsangebote unterbreitet und sie werden gegebenenfalls über rechtliche Schritte aufgeklärt und an weitere Fachberatungsstellen weitervermittelt.

Die Hausordnungen der Frauenhäuser sehen vor, dass bei gewalttätigen Auseinandersetzungen den Beschuldigten gegenüber Hausverbote ausgesprochen werden können, so dass diese zügig das Haus verlassen müssen. Weitere rechtliche Schritte können im Einzelfall geprüft werden.

7. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 7.: Nein.

Berlin, den 13. April 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales